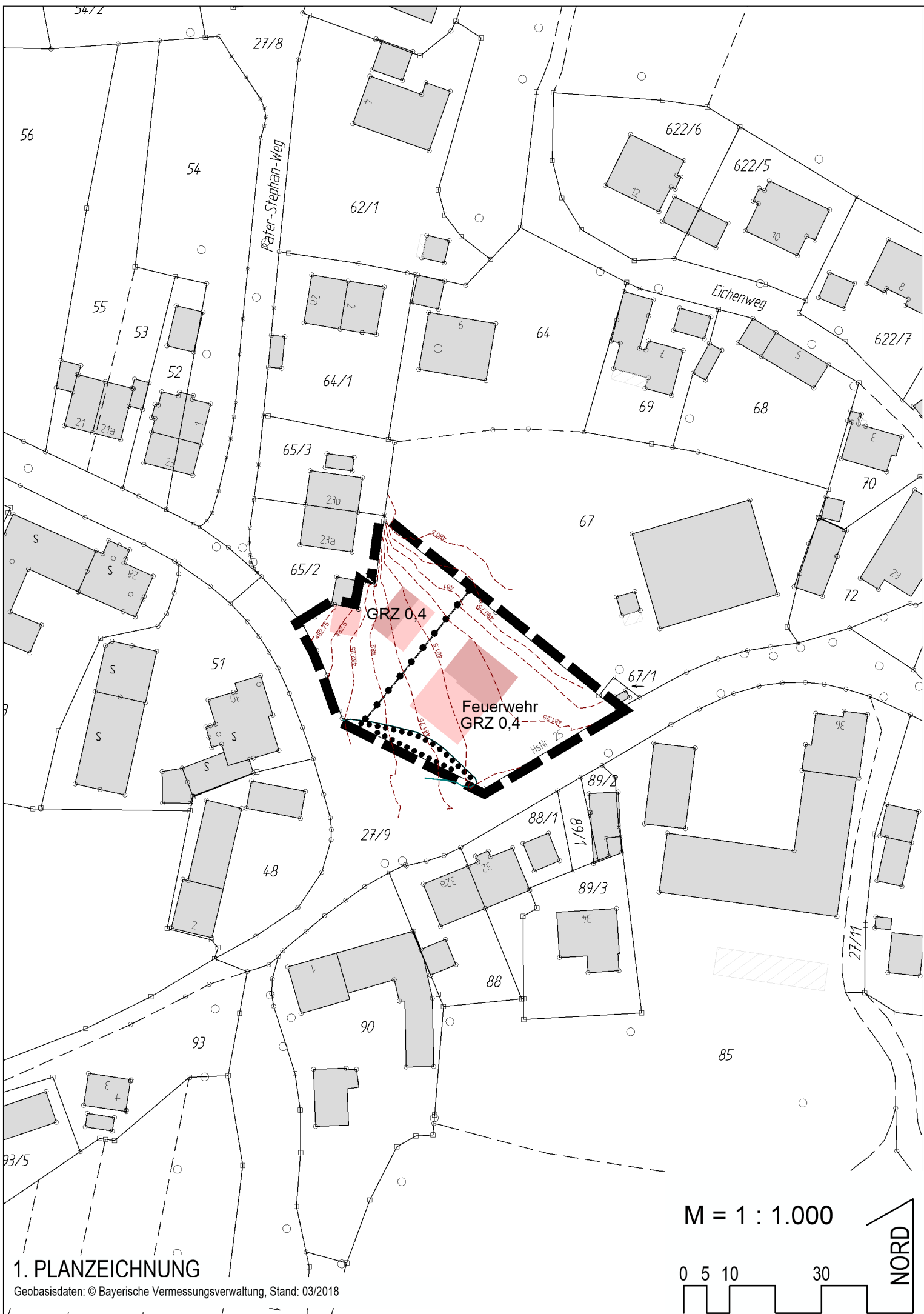




PRÄAMBEL

Die Gemeinde Reichertshausen erlässt aufgrund der § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), des Art. 23, der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Art. 81 und 6 Abs. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit Art. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (BayNatSchG) folgende Satzung:

2. FESTSETZUNGEN

- 2.1

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- 2.2

höchstzulässige Grundflächenzahl GRZ

Die höchstzulässige Grundfläche darf in der Fläche mit dem Nutzungszweck "Feuerwehr" abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 durch Stellplätze mit ihren Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von 0,65 überschritten werden.

- 2.3

Wandhöhe

Der Schnittpunkt der verlängerten Außenkante des aufgehenden Mauerwerks mit der Oberkante der Dachhaut bzw. bei Flachdächern bis zur Oberkante Attika über NormalNull darf höchstens bei 489,50 m ü. NN liegen. Bei Pultdächern ist der höhergelegene Schnittpunkt maßgebend.
- 2.4

Eingriffsregelung

Den Eingriffen durch die Einbeziehungssatzung und seiner Umsetzung werden als Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (- Ausgleichsflächen -) im Umfang von 545 m² vom Ökokonto der Gemeinde Reichertshausen, Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm, auf der Fl.Nr. 415, Gemarkung Reichertshausen, zugeordnet.

- 2.5

Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern
- 2.6

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

3. HINWEISE

- bestehende Flurstücksgrenze

bestehende Haupt- und Nebenbäude

unverbindlicher Bebauungsvorschlag
- bestehende Flurstücksnummer

vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Höhenschichtlinien des vorhandenen Geländes mit Höhen in m ü. NN